

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft im Ortsteil Seebergen der Gemeinde Drei Gleichen

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114)– das Gesetz in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in der Sitzung am 24.06.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Zweck der Kindertageseinrichtung ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Diese Zwecke sollen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsfähigkeit fördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleicht, erreicht werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gemeinde Drei Gleichen als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Gemeinde Drei Gleichen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seebergen über steuerbegünstigte Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte Seebergen mit Ausfertigungsdatum vom 27.05.2003 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

22.07.2010
Ausfertigungsdatum

Siegel

.....gez.....
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung, sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO, wurden am 30. Juli 2010 im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Drei Gleichen, 02.08.2010

Siegel

J. Leffler
Bürgermeister